

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden**



Der Senat von Berlin

SenASGIVA III Just 1

Tel.: 9(0)28 2831

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden

#### A. Problem

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 wurden Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz zu Menschen mit Behinderungen mit Assistenzhunden geschaffen. Diese Neuregelungen sind seit 01.01.2022 in Kraft. Konkretisiert wurde das Gesetz in der Assistenzhundeverordnung, die seit 01.03.2023 in Kraft ist.

In der Assistenzhundeverordnung ist auch die Zuständigkeit der Länder festgelegt: Demnach soll es auf Landesebene eine Vollzugsbehörde geben, die auf Basis einzureichender Dokumente der Antragsstellenden die Anerkennung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften vollzieht und entsprechend Ausweise und Abzeichen vergibt.

Die landesrechtliche Zuständigkeit für diesen vorzunehmenden Verwaltungsakt läge aktuell mangels ausdrücklicher Zuweisung bei den Bezirksamtern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AZG.

Auf Basis von Schätzungen in der Assistenzhundeverordnung und einer Bund-Länder Befragung wird von einem Erfüllungsaufwand von 30 bis 40 Neufällen pro Jahr in Berlin ausgegangen, in der Einrichtungsphase von einem etwas höherem Erfüllungsaufwand für die Anerkennung der Bestandsfälle.

## B. Lösung

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden, einschließlich Ausweis und Abzeichen, soll zukünftig im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) liegen. Berlin folgt damit einer Organisationsentscheidung von acht weiteren Bundesländern, welche die neue gesetzliche Aufgabe aufgrund des Sachzusammenhangs und des sehr ähnlichen Erfüllungsaufwands bei den Landesämtern für Soziales oder den Versorgungsämtern angesiedelt haben, die für die Erteilung des Schwerbehindertenausweises zuständig sind. Menschen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, haben aufgrund der Schwere der Behinderung gleichzeitig Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Gerade für diesen Personenkreis wäre die Errichtung einer weiteren Stelle, die für Angelegenheiten in Zusammenhang mit ihrer Behinderung zusätzlich aufgesucht bzw. schriftlich oder digital kontaktiert werden müsste, eine kaum zumutbare zusätzliche Barriere, was somit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) widerspräche. Die UN-BRK verpflichtet in Art. 4 Abs. 1a.) die Staaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Somit könnte eine un- oder weniger geeignete Maßnahme (siehe Abschnitt C) einen Verstoß gegen die UN-BRK bedeuten, welche als höherrangiges Recht zu berücksichtigen ist.

Aus diesen Gründen sind die Vollzugsaufgaben nach der Assistenzhundeverordnung gesamtstädtisch zu betrachten.

Durch die Bündelung der Zuständigkeit lassen sich größtmögliche Synergieeffekte erzielen. Die Übertragung der Entscheidungskompetenz führt zu einer effizienten und einheitlichen Bearbeitung. Sie steigert die Verwaltungsqualität und die Arbeitsvorgänge können möglichst einfach gestaltet und beschleunigt werden. Insbesondere komplexe Einzelfälle können durch die Spezifizierung besser und schneller bearbeitet werden. Im Ergebnis werden durch die Zuständigkeit auf Ebene der Hauptverwaltung Verzögerungen vermieden und den Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK angemessen Geltung verschafft.

### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die Durchführung der Anerkennungsverfahren für Assistenzhunde durch die der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung nachgeordneten Sonderbehörde LAGeSo, wird als erforderlich erachtet.

Alternativ zu einer Übertragung der Aufgabe an das LAGeSo wurde die sogenannte Regionalisierung untersucht aber im Ergebnis abschlägig beschieden. Artikel 67 Absatz 5 VvB schafft die Möglichkeit, einzelne Aufgaben durch die Bezirke zu regionalisieren, was bedeutet, dass ein oder mehrere Bezirke eine Aufgabe für alle Bezirke wahrnehmen. Diese Art der Zentralisierung kommt wie im vorliegenden Fall in Betracht, wenn die Aufgabenerledigung durch alle Bezirke mit Blick auf den Sachaufwand und die Fallzahlen unwirtschaftlich wäre. Hier kann jedoch die gesamtstädtische Bedeutung der Angelegenheit entgegengehalten werden. Das LAGeSo nimmt zudem bereits viele Aufgaben aus dem Bereich Menschen mit Behinderung wahr und eignet sich somit besser als einzelne Bezirksämter, welchen dieser Themenkomplex durch eine Regionalisierung neu zugeordnet würde. Es geht bei der hiesigen Lösung zwar auch um die Zentralisierung der Aufgabe aufgrund ökonomischer Vorteile, jedoch in erster Linie um die Synergieeffekte, die sich dadurch ergeben, dass das LAGeSo bereits im hohen Maße auf den gegenständlichen Bereich spezialisiert ist, und um die Regierungsverantwortung, mit welcher das Land Berlin den hohen internationalen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden will.

Ebenfalls wurde geprüft, die Zuständigkeit bei dem auf Senatsebene zuständigen Ressort für Verbraucherschutz zu verorten. Dieses ist für das Berliner Hundegesetz und somit auch für die Kennzeichnung von Hunden allgemein und von sogenannten gefährlichen Hunden zuständig. Im Zuge der Sondierung wurde deutlich, dass die Aufgaben hier jedoch veterinärmedizinische Untersuchungen des bezirklichen Veterinäramtes mit einbeziehen. Dieser Verwaltungsschritt ist bei den Assistenzhunden nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich hier um die Anerkennung einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft, bei der das Tier nicht im alleinigen Fokus steht.

### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln verbunden.

#### G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### H. Gesamtkosten

Durch die übertragene Aufgabe entsteht im LAGeSo ein Personalbedarf im Umfang von 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe EG 9a TV-L. Dieser Bedarf wird in 2024/2025 zunächst durch Prioritätensetzung aus dem Stellenrahmen des LAGeSo durch die Einrichtung einer Beschäftigungsposition im Rahmen der Haushaltswirtschaft finanziert. Über die Verstetigung im Stellenplan des LAGeSo wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2026/2027 entschieden.

#### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

#### J. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Gesetzesänderung liegt bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin

SenASGIVA III Just 1

Tel.: 9(0)28 2831

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Der Nummer 14 der Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

Der Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Nach der am 01.03.2023 in Kraft getretenen Assistenzhundeverordnung soll es auf Landesebene eine Vollzugsbehörde geben, die auf Basis einzureichender Dokumente der Antragsstellenden die Anerkennung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften vollzieht und entsprechend Ausweise und Abzeichen vergibt. Die Zuständigkeit für diesen vorzunehmenden Verwaltungsakt ist im Land Berlin bisher nicht geregelt. Aktuell läge die landesrechtliche Zuständigkeit bei den Bezirksämtern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AZG. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Assistenzhunden, einschließlich Ausweis und Abzeichen, soll zukünftig im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) liegen. Der zentralen Wahrnehmung der Aufgabe kommt gesamtstädtische Bedeutung im Sinne des § 3 Absatz 1 AZG zu. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann durch die gebündelte Zuständigkeit beim LAGeSo ihrer Leitungsaufgabe der Steuerung und Aufsicht zu dem Themenfeld Menschen mit Behinderungen am besten gerecht werden. Menschen mit Behinderung genießen seit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) einen besonders hochrangigen internationalen Schutz, welcher sich immer mehr in der nationalen Ausgestaltung der Rechtslage abzeichnet. So baut auch die in Berlin zuständige Senatsverwaltung für Soziales diesen Aufgabenbereich kontinuierlich aus und verfügt über einen stetig wachsenden Erfahrungs- und Wissensschatz. In diesem Themenkomplex spielt das LAGeSo als direkt nachgeordnete Sonderbehörde bereits jetzt eine wichtige Rolle. Sie ist zuständig für die Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertengesetz, die Erteilung von Ausweisen sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Beförderung von Menschen mit Behinderung. Sie übernimmt allgemeine Angelegenheiten der Hilfe für Menschen mit Behinderung und deren Integration und auch Amtshilfe für die Bezirksämter bezüglich der Eingliederungshilfe. Eine weitere Aufgabe ist die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, Kündigungsschutz sowie begleitende Hilfe im Arbeitsleben und zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen. Außerdem nimmt das LAGeSo die Funktion des Integrationsamtes nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch wahr.

Die Senatsverwaltung und das LAGeSo stehen in diesem wichtigen und komplexen Themenbereich also in einem engen Austausch. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann so die notwendige Expertise zu barrierefreien Verfahrensgestaltung gezielt an das LAGeSo weitergeben. Denn Verwaltungsverfahren für Bürger\*innen mit Behinderungen bedürfen angemessene Vorkehrungen: Informationen, Beratung, Anträge, Rechtsbehelfe sowie Räumlichkeiten müssen barrierefrei zugänglich sein.

Daraus ergibt sich überdies, dass es sich um einen Aufgabenbereich handelt, welcher wegen seiner Eigenart der Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedarf. Nur die Hauptverwaltung kann bei einem so wichtigen Themenkomplex einheitliche Standards setzen und Ungleichbehandlungen im Stadtgebiet überwinden.

Durch die Bündelung der Zuständigkeit lassen sich größtmögliche Synergieeffekte erzielen. Die Übertragung der Entscheidungskompetenz führt zu einer effizienten und einheitlichen Bearbeitung. Sie steigert die Verwaltungsqualität und die Arbeitsvorgänge können möglichst einfach gestaltet und beschleunigt werden. Insbesondere komplexe Einzelfälle können durch die Spezifizierung besser und schneller bearbeitet werden. Im Ergebnis werden durch die Zuständigkeit auf Ebene der Hauptverwaltung Verzögerungen vermieden und die Interessen von Menschen mit Behinderungen werden angemessen berücksichtigt. Aus diesen Gründen haben auch andere Bundesländer die gegenständliche Aufgabe einer zentralen Behörde übertragen und nicht auf kommunaler Ebene angesiedelt.

#### b) Einzelbegründung

##### **Artikel 1 - Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Durch das Anfügen des Absatz 25 in der Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges (ZustKatAZG) wird bestimmt, dass die Hauptverwaltung für die Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden und die Ausstellung entsprechender Ausweise und Abzeichen zuständig ist. Da die Angelegenheit dem Themenfeld Menschen mit Behinderung zuzuordnen ist und hierfür die für Soziales zuständige Senatsverwaltung verantwortlich ist, ist der Absatz in der Nummer 14 ZustKatAZG „Sozialwesen“ anzufügen.

##### **Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

Durch das Anfügen der Nummer 15 in der Anlage 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin wird geregelt, dass innerhalb der Hauptverwaltung die Aufgabenausführung beim LAGeSo liegt.

### **Artikel 3 - Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Gesamtkosten:

Durch die übertragene Aufgabe entstehen dem LAGeSo Kosten für eine Beschäftigungsposition von 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe EG 9 TV-L, die vorerst durch Einrichtung einer Beschäftigungsposition im Kapitel 1166 abgebildet wird. Diese ist bei der Dienstkräfteanmeldung für den Doppelhaushalt 2026/2027 im Stellenplan des LAGeSo zu berücksichtigen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

#### G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln verbunden.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Mit der Änderung des Zuständigkeitskatalogs sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanzplanung verbunden.

Berlin, den 29. April 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**1. Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen  
Zuständigkeitsgesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Nr. 14 Sozialwesen; Pflegewesen</b></p> <p>(1) Allgemeine Angelegenheiten  a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und  b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.</p> <p>(1a) Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p>	<p><b>Nr. 14 Sozialwesen; Pflegewesen</b></p> <p>(1) Allgemeine Angelegenheiten  a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und  b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.</p> <p>(1a) Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf.</p> <p>(2) Festsetzung der Zahl der Ausbildungsplätze für Sozialarbeiter-Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Bezirken.</p>

(3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.

(4) Vereinbarungen über Leistungen an  
a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und  
b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Dritten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) sowie Erteilung von Ausweisen.

(6) Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Dritten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht).

(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das

(3) Landespflegeplanung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Programme zur Durchführung des Baus von Pflegeeinrichtungen.

(4) Vereinbarungen über Leistungen an  
a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und  
b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Dritten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) sowie Erteilung von Ausweisen.

(6) Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Dritten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht).

(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das

<p>Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.</p> <p>(8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschlußgesetz.</p> <p>(9) Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz; Zulassung von Ausnahmen nach § 54 a des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.</p> <p>(10) Häftlingshilfemaßnahmen nach §§ 9 a bis 9 c, 10 Abs. 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes; Härteausgleich nach § 12 des Häftlingshilfegesetzes.</p> <p>(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.</p> <p>(12) Gewährung von Kapitalentschädigung nach §§ 17, 19 und 25 Abs. 2 sowie Erstattung von Leistungen nach § 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes; Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.</p>	<p>Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.</p> <p>(8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschlußgesetz.</p> <p>(9) Gewährung von Kriegsgefangenenentschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz; Zulassung von Ausnahmen nach § 54 a des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.</p> <p>(10) Häftlingshilfemaßnahmen nach §§ 9 a bis 9 c, 10 Abs. 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes; Härteausgleich nach § 12 des Häftlingshilfegesetzes.</p> <p>(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.</p> <p>(12) Gewährung von Kapitalentschädigung nach §§ 17, 19 und 25 Abs. 2 sowie Erstattung von Leistungen nach § 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes; Aufgaben der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.</p>
--	--

(13) Anerkennung von Betreuungsvereinen nach §§ 1908 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(14) Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe von ethnischen Minderheiten und Zugewanderten auf Landesebene.

(15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).

(16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit;

(13) Anerkennung von Betreuungsvereinen nach §§ 1908 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(14) Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe von ethnischen Minderheiten und Zugewanderten auf Landesebene.

(15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).

(16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit;

<p>Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.</p>	<p>Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.</p>
<p>(17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.</p>	<p>(17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.</p>
<p>(18) Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Einzelleistungen.</p>	<p>(18) Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Einzelleistungen.</p>
<p>(19) Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(19) Angelegenheiten des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung); Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch.</p>
<p>(20) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und</p>	<p>(20) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und</p>

2, § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(21) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.

(22) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.

(23) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(24) Aufgaben nach § 10 Absatz 4, § 13 und § 14 des Landesantidiskriminierungsgesetzes.

2, § 27 Absatz 3 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(21) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.

(22) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.

(23) Aufgaben der obersten Landesbehörde in Angelegenheiten des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(24) Aufgaben nach § 10 Absatz 4, § 13 und § 14 des Landesantidiskriminierungsgesetzes.

(25) Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde.

**2. Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Anlage 3</b> (zu § 2 Absatz 1)</p> <p><b>Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden</b></p> <p>1. Dokumentation im Gesundheits- und Sozialwesen (operativ).</p> <p>2. Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespflegegeldgesetz (operativ).</p> <p>4. Krankenhaus- und Heimaufsicht (einrichtungsbezogen/operativ).</p> <p>5. Erlaubnisangelegenheiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der Berufe in der Lebensmittelchemie, des Veterinär- und des</p>	<p><b>Anlage 3</b> (zu § 2 Absatz 1)</p> <p><b>Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden</b></p> <p>1. Dokumentation im Gesundheits- und Sozialwesen (operativ).</p> <p>2. Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespflegegeldgesetz (operativ).</p> <p>4. Krankenhaus- und Heimaufsicht (einrichtungsbezogen/operativ).</p> <p>5. Erlaubnisangelegenheiten (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der Berufe in der Lebensmittelchemie, des Veterinär- und des</p>

<p>Pharmaziewesens einschließlich Prüfungswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p> <p>6. Erlaubnisangelegenheiten (Aus- und Weiterbildung) der Berufe im Gesundheitswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p> <p>7. Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Sozialwesen einschließlich Anerkennung von Praxisstellen.</p> <p>8. Fachspezifische Angelegenheiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p> <p>9. Angelegenheiten der Förderung psychischer Gesundheit, Gesundheitsförderung (ausgenommen betriebliche Gesundheitsförderung) und Förderung von psychosozial/sozial Benachteiligten (operativ).</p> <p>10. Anerkennung von Beratungsstellen und beratenden Ärzten nach dem Schwangeren- und Familienhilferecht.</p> <p>11. Angelegenheiten der Lehranstalten/Schulen/Weiterbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung in den Medizinalfach- und Pflegeberufen und für pharmazeutisch-technische Assistenten (Zulassung, Anerkennung, Ermächtigung von Praxisstellen), (operativ).</p>	<p>Pharmaziewesens einschließlich Prüfungswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p> <p>6. Erlaubnisangelegenheiten (Aus- und Weiterbildung) der Berufe im Gesundheitswesen; ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p> <p>7. Erlaubnisangelegenheiten der Berufe im Sozialwesen einschließlich Anerkennung von Praxisstellen.</p> <p>8. Fachspezifische Angelegenheiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.</p> <p>9. Angelegenheiten der Förderung psychischer Gesundheit, Gesundheitsförderung (ausgenommen betriebliche Gesundheitsförderung) und Förderung von psychosozial/sozial Benachteiligten (operativ).</p> <p>10. Anerkennung von Beratungsstellen und beratenden Ärzten nach dem Schwangeren- und Familienhilferecht.</p> <p>11. Angelegenheiten der Lehranstalten/Schulen/Weiterbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung in den Medizinalfach- und Pflegeberufen und für pharmazeutisch-technische Assistenten (Zulassung, Anerkennung, Ermächtigung von Praxisstellen), (operativ).</p>
--	--

<p>12. Angelegenheiten des Meldewesens (Berufsregister der Medizinal- und Medizinalfachberufe und der sozialpflegerischen Berufe).</p> <p>13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich Obdachlosenhilfe.</p> <p>14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>12. Angelegenheiten des Meldewesens (Berufsregister der Medizinal- und Medizinalfachberufe und der sozialpflegerischen Berufe).</p> <p>13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich Obdachlosenhilfe.</p> <p>14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>15. Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde.</p>
--	--

## **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **1. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134)

#### **§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen**

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

#### **§ 4 Zuständigkeitsverteilung**

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. (...)

### **2. Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134)

#### **§ 2 Aufgaben der Landesämter**

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist vom Errichtungszeitpunkt an zuständig für die bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin - Landesversorgungsamt - einschließlich der ihm nachgeordneten Einrichtungen (Anlage 1) und des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe Berlin (Anlage 2) sowie für die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen verlagerten Aufgaben (Anlage 3).

### **3. Verfassung von Berlin**

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

### **Artikel 59 Gesetzesvorlagen**

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.